

## § 3.

Dem Antrag einer Gemeinde mit weniger als 30 schulpflichtigen Kindern auf Einschulung in eine Nachbargemeinde ist, bei vorhandener Zulässigkeit nach § 2, stattzugeben.

## § 4.

Auch ohne einen derartigen Antrag kann bei vorhandener Zweckmäßigkeit und Zulässigkeit nach den §§ 2 und 56 eine Gemeinde mit weniger als 30 schulpflichtigen Kindern in eine Nachbargemeinde eingeschult werden.

Die eingeschulten Gemeinden haben, soweit nicht mit Genehmigung der oberen Schulbehörde — § 119 Abs. 1 — ein anderes Abkommen getroffen wird, zu dem Aufwande für das Schulwesen nach den Vorschriften des § 11 beizutragen.

## § 5.

Will eine eingeschulte Gemeinde eine Schule in ihrem Orte auf eigene Kosten errichten und gezehmäßig ausstatten, so ist ihrem Antrag auf Aususchulung stattzugeben, wenn wichtige Gründe vorliegen. Dieselbe hat in solchem Falle, für die Zeit von der Eröffnung ihrer neuen Schule ab, Beiträge zu der bisherigen Schule nicht weiter zu leisten.

## § 6.

Dem Antrag einer Gemeinde, in welche eine andere Gemeinde eingeschult ist, auf Aususchulung der letzteren wegen erfolgter Erhöhung des Schulaufwandes kann stattgegeben werden, wenn die eingeschulte Gemeinde auf Verlangen der ersteren nicht dazu bereit ist, zu dem Schulaufwand in Gemäßheit der Bestimmung in § 11 beizutragen.

## § 7.

Bei Einschulungen hat die eingeschulte Gemeinde für den Eintritt in die Theilnahme an den der Gemeinde des Schulorts für Schulzwecke zustehenden Vermögensgegenständen keine Vergütung zu leisten, dagegen aber zur Verzinsung und gesetzlich vorgeschriebenen Tilgung der für Schulzwecke etwa vorhandenen Schulden einen verhältnißmäßigen Theil — § 11 — beizutragen.

## § 8.

Bei Aususchulungen bleibt die Entscheidung der Frage, ob und eventuell in welcher Höhe die anscheidende Gemeinde den im Schulverbände verbleibenden